

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. April 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.559
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wasser und Abfall; Produktgruppe Wasser und Abfall Nr. 09.17.9100; Erhöhung Rückstellungen für Altlasten und Schiessanlagen; Nachkredit 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
4.1	Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung	4
4.2	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum	4
5	Kreditsumme und Produktgruppe	4
6	Antrag	4



1 Zusammenfassung

Für die vom Kanton in den nächsten Jahren zu tragenden Ausfallkosten für Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen belasteter Standorte besteht seit der Einführung von HRM2 im Abfallfonds eine Rückstellung. Die Rückstellung ist zu erhöhen, weil sich im Zuge der bisherigen Untersuchung belasteter Standorte gezeigt hat, dass der Kanton voraussichtlich häufiger als bisher angenommen für ungedeckte Untersuchungs- und Sanierungskosten aufkommen müssen. Oft existieren die ehemaligen Betreiber (-firmen) nicht mehr und die Grundeigentümer können nicht belangt werden. Der Kanton muss in diesen Fällen für die Ausfallkosten aufkommen. Finanziert werden die Ausgaben aus dem Abfallfonds.

Die Erhöhung der Rückstellung macht für die Produktgruppe Wasser und Abfall (Nr. 09.17.9100) einen Nachkredit von CHF 21'209'183.08 erforderlich, der innerhalb der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vollumfänglich kompensiert werden kann.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), Art. 32c Abs. 1 und 3
- Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680), Art. 5
- Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbfG; BSG 822.1), Art. 23 und 27 Abs. 1 Bst. d
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 12a und 57
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 22, 66 und 160 FLV

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Im Kataster der belasteten Standorte (KbS; Stand 20. Februar 2019) sind insgesamt 4'861 Standorte enthalten. Bei diesen sind trotz vorhandener Belastung entweder keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten oder aber die Standorte müssen auf Einwirkungen untersucht werden. Bei Letzteren handelt es sich um sogenannte untersuchungsbedürftige Standorte im Sinne der Altlastenverordnung (Art. 5 Abs. 4 AltIV).

Zur Durchführung der Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind gemäss Art. 20 Abs. 1 AltIV die Inhaber oder die Inhaberin eines belasteten Standorts verpflichtet. In der Regel handelt es sich dabei um die Grundeigentümer der Standorte. Sie müssen die notwendigen Massnahmen vorfinanzieren. Hauptsächlich kostenpflichtig sind die Verursacher der Belastungen (zum Beispiel Deponiebetreiber). Der Kanton kann die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte gemäss Art. 32c Abs. 3 Bst. b und c USG selber durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn die Pflichtigen dazu nicht in der Lage sind, oder wenn sie trotz Mahnung und Fristansetzung untätig bleiben. Soweit diese belangbar sind, werden gemäss üblicher Praxis den Verursachern als sogenannte Verhaltensstörer rund 80 % der Kosten auferlegt und den Grundeigentümern als sogenannte Zustandsstörer rund 20 %. Für die Ausfallkosten muss gemäss Art. 32d Abs. 3 USG und Art. 23 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) der Kanton aufkommen.

Von den im KbS verzeichneten Standorten sind rund 15 % als untersuchungsbedürftig klassiert. Im Jahr 2012 wurde mit der Untersuchung der Standorte begonnen. Es handelt sich um Ablagerungsstandorte (ehemalige Deponien), Betriebsstandorte und Schiessanlagen.

Im Verlaufe der bisherigen Untersuchungen hat sich gezeigt, dass die Verursacher häufig nicht belangt werden können, weil es sich um nicht mehr existierende Betreiber (-firmen) handelt. Auch die Grundeigentümer sind oft nicht in der Lage, die notwendigen Abklärungen vorzufinanzieren oder durchführen zu lassen. Der Kanton muss daher häufiger als angenommen die Federführung übernehmen und für die Kosten aufkommen.

Hinzu kommt, dass Sanierungen von Jagdschiessanlagen bislang nicht berücksichtigt wurden. Diese können wegen der grossflächigen Belastungen sehr kostspielig werden. Im Weiteren zeichnen sich sehr teure Sanierungen von 300 m-Schiessanlagen (u. a. Schiessanlage Biel) und höhere Kosten bei der Sanierung von Kurzdistanzschiesanlagen ab, die bisher ebenso wenig in den Rückstellungen berücksichtigt worden waren.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Ausfallkosten gemäss Art. 23 AbfG werden aus dem Abfallfonds finanziert (vgl. Art. 27 AbfG). Bei der Umstellung auf das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) per 1. Januar 2017 wurde gestützt auf erste Schätzungen eine Rückstellung zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der altlastenrechtlichen Massnahmen gebildet. Bei der Neuurteilung per 31. Dezember 2018 zeigte sich, dass die Rückstellung für die in den nächsten 20–25 Jahren anstehenden Ausfallkosten nicht ausreichen wird.

Die Rückstellung für die Sanierungskosten der Ablagerungs- und Betriebsstandorte sowie der Schiessanlagen musste im Jahr 2018 auf CHF 94.82 Mio. erhöht werden.

Von der Erhöhung um CHF 34.16 Mio. entfielen CHF 9.12 Mio. auf das Konto "Betriebsbeiträge an Gemeinden" für die Sanierungen von 300-m Schiessanlagen, das nach dem Saldo I (Globalbudget) im Deckungsbeitragsschema geführt wird.

Notwendige Rückstellung per 31.12.2018	CHF	94'821'000.00
Stand der Rückstellung vor Erhöhung 2018	– CHF	60'663'901.85
Erhöhung der Rückstellung 2018	CHF	34'157'098.15
Betriebsbeiträge an Gemeinden	– CHF	9'120'038.45
Saldo I beeinflussende Zunahme der Rückstellung	CHF	25'037'059.70
Kompensation innerhalb der Produktgruppe	– CHF	3'827'875.87
Erforderlicher Nachkredit	CHF	21'209'183.83

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die Finanzierung der Sanierungskosten ist durch die jährlichen Überschüsse des Abfallfonds sichergestellt. Über die konkreten Ausgaben wird im Rahmen einzelner Ausgabenbeschlüsse zu entscheiden sein. Mit dem vorliegenden Nachkredit werden dazu noch keine Vorentscheide gefällt.

Der beantragte Nachkredit hat keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung, da die Verbuchung über den Abfallfonds erfolgt.

4.2 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der beantragte Nachkredit hat keinen Einfluss auf die obengenannten Sachgebiete.

5 Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Wasser und Abfall (Nr. 09.17.9100)

Voranschlagskredit (Saldo I)	–	CHF	47'648'258.82
Erforderlicher Nachkredit		CHF	21'209'183.08

Die Kompensation erfolgt innerhalb der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über die Produktgruppe Infrastrukturen Nr. 09.09.9100, die insbesondere wegen tieferer kalkulatorischer Abschreibungen und wegen Mehreinnahmen aus Bundesbeiträgen für den Betrieb der Nationalstrassen nicht ausgeschöpft wird.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf